

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Umweltschutz Rechtliche Angelegenheiten

Dr. Olga Reisner Telefon: 0512/508-3473 Telefax: 0512/508-3455

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

DVR: 0059463 UID: ATU36970505

Verfahren nach dem TNSchG 2005; Projektstandards Geologie – ERLASS

Geschäftszahl U-1/461 Innsbruck, 02.01.2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens im naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist es, insbesondere im Hinblick auf geplante Schipisten, erforderlich, geologische Antragsunterlagen beizulegen um einerseits das Vorliegen von (langfristigen) öffentlichen Interessen prüfen zu können und andererseits im Hinblick auf die Alpenkonvention ausschließen zu können, dass ein labiles Gebiet vorliegt.

Folgende geologische, hydrogeologische und geotechnische Anforderungen an Projekte zur Errichtung von Schipisten, zur Durchführung von Pistenkorrekturen und Pistenerweiterungen, an Projekte Allgemein und im Hinblick auf die Alpenkonvention sind dabei aus fachlicher Sicht - im Hinblick auf den Stand der Technik - jedenfalls zu beachten:

I. Checkliste "labile Gebiete":

In diesem Zusammenhang wird auf die Checkliste "labile Gebiete" hingewiesen (vgl. www.tirol.gv.at/themen/umwelt/umweltrecht/na00/).

Im Hinblick auf die Frage der Labilität des Gebietes ist im Projekt durch den geologischen und geotechnischen Projektanten in den Projektsunterlagen eine plausible und nachvollziehbare Bewertung ersichtlich zu machen.

- 2 -

II. Geostandardisierung:

Durch den Fachbereich Landesgeologie des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde unter Mitarbeit von

namhaften Fachleuten der Geologie und der Geotechnik eine Geostandardisierung ausgearbeitet. Es ist daher erforderlich, dass Projekte auf Basis fundierter geologischer, hydrogeologischer und geotechnischer

Planung aufbauen müssen, die den Anforderungen der Geostandardisierung entsprechen. Dies betrifft

insbesondere die Notwendigkeit der Erstellung geologischer Karten des Projektsgebietes auf Basis

projektsbezogener geologischer Neukartierungen, die Darstellung der geologischen Situation durch

geologische Schnitte in Verbindung mit den geologischen Kartierungsdarstellungen und die Begründung

der Abgrenzung des Projekts- bzw. Untersuchungsrahmens (Zone der Emissionen und der Immissionen).

Dabei müssen die Projekte für alle Projektsphasen (Errichtungs-, Betriebs- und Nachsorgephase sowie

Störfall) ausreichende und plausible Aussagen beinhalten. Dabei ist der Stand der Technik jedenfalls zu

beachten. Eine Verfassung einer Zusammenfassung von Projektskapiteln in allgemein verständlicher

Sprache empfiehlt sich dabei.

III. Alpenkonvention:

Folgende Ausführungen sind im Hinblick auf die Alpenkonvention in die Projekte aufzunehmen:

• Ist durch das Projekt ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen, insbesondere mit Bodenschätzen,

Boden und Wasser, gewährleistet?

Wurden alle möglichen Maßnahmen zur dauerhaften Hintanhaltung von Erosion getroffen?

Wurde im Falle des Einsatzes von technischen Maßnahmen deren möglichst naturnahe Ausführung

(Einsatz naturnaher wasserwirtschaftlicher, ingenieurbaulicher und forstwirtschaftlicher Techniken)

eingehalten?

Wurde die Bodenversiegelung nachweislich auf das nötige Mindestmaß reduziert?

Erfolgen keine nachteiligen touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden im Zuge von Errichtung und

Betrieb eines Projektes?

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen:

Für die Landesregierung:

Dr. Kurt Kapeller